

## § 7

**Übergabe und Übernahme radioaktiver Stoffe**

(1) Bei Anlieferung radioaktiver Stoffe durch den Lieferer hat die Übergabe/Übernahme am Fahrzeug des Lieferers im Betriebsgelände des Bedarfsträgers zu erfolgen.

(2) Die Anlieferung ist in jedem Fall rechtzeitig anzukündigen, wobei die Anlieferung außerhalb der normalen Arbeitszeit noch während der normalen Arbeitszeit anzukündigen ist.

(3) Die Übernahme durch den Verantwortlichen des Bedarfsträgers hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die Übernahme hat der dafür Verantwortliche dem Übergebenden schriftlich mit Datum zu bestätigen.

## § 8

**Kontrollpflichten bei der Übernahme**

(1) Der Übernehmende hat bei Wareneingang zu kontrollieren, daß

- die Anzahl der in den Lieferpapieren angegebenen Behälter der Anzahl der übergebenen Behälter entspricht;
- die Behälter ordnungsgemäß verplombt sind;
- die Behälter nicht beschädigt sind.

Mit der Bestätigung der Übernahme gemäß § 7 Abs. 4 bestätigt der Übernehmende gleichzeitig, daß die Kontrollen bezüglich der vorgenannten Punkte durchgeführt wurden und keine Beanstandungen ergeben haben. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Außerdem hat der Übernehmende unverzüglich nach Wareneingang zu prüfen, daß

- die Verpackung nicht über die festgelegte Norm hinaus kontaminiert ist;
- die Innenverpackung nicht beschädigt ist;
- die übernommene Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

## § 9

**Mängelanzeige**

(1) Die Mängelanzeige hat unverzüglich nach Feststellung der Mängel zu erfolgen.

(2) Die Mängelanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der radioaktiven Stoffe;
- **Zeitpunkt des Eingangs der radioaktiven Stoffe;**
- Lieferscheinnummer;
- Beschreibung des festgestellten Mangels und der zur Feststellung angewandten Methoden;
- eingeleitete Maßnahmen zur Vermeidung etwaiger aus dem Mangel drohender Schäden.

(3) Die Mängelanzeige ist vom Leiter des Instituts, vom Strahlenschutzbeauftragten und von dem Verantwortlichen für den Empfang und die Verteilung radioaktiver Stoffe zu unterschreiben.

## § 10

**Verpackung**

(1) Die Verpackungsmittel (Container, Kisten, Fässer, Trommeln) sind Leihverpackung. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, dem Bedarfsträger die Verpackungsmittel in Rechnung zu stellen.

(2) Leihverpackung hat der Empfänger unverzüglich, spätestens binnen 30 Tagen auf seine Kosten zurückzugeben. Die Rückgabefrist beginnt mit dem Tage des Versandes durch den Lieferer. Sie ist gewahrt, wenn die Verpackung am letzten Tag der Rückgabefrist zum Versand gebracht wird.

(3) Bei Überschreitung der Rückgabefrist hat der Besteller Vertragsstrafe, in den ersten 4 Wochen des Verzuges 20% des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche, für jede weitere angefangene Woche 10 % des Anschaffungswertes, insgesamt aber nicht mehr als das Dreifache des Anschaffungswertes, zu zahlen.

(4) Alle Verpackung ist in völlig entleertem und gesäubertem Zustand zurückzugeben. Das Strahlungswarnzeichen ist vor Rücksendung der Leihverpackung zu entfernen oder unkenntlich zu machen, soweit nicht der Lieferer die Verpackung selbst abholt.

(5) Im Falle der Rückgabe nicht völlig entleerter oder nicht einwandfrei gesäubert Leihverpackung hat der Besteller die dem Lieferer durch die Säuberung der Leihbehälter entstandenen Kosten zu tragen.

(6) Ist zurückzugebende Verpackung über die festgelegte Norm hinaus kontaminiert, dann ist sie besonders zu kennzeichnen und als radioaktiver Stoff zu behandeln.

## § 11

**Rückgabe radioaktiver Stoffe**

(1) Der Bedarfsträger ist verpflichtet, radioaktive Stoffe, die er nicht mehr verwenden kann, die aber noch verwendbar sind, seinem Lieferer anzubieten, wenn sich diese Stoffe in einem genau definierten Zustand befinden, so daß eine Weiterverwendung möglich ist.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die angebotenen radioaktiven Stoffe abzunehmen, wenn für sie noch eine Verwendungs- und Absatzmöglichkeit besteht.

(3) Die finanzielle Vergütung für zurückgenommene radioaktive Stoffe ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

(4) Werden die angebotenen radioaktiven Stoffe nicht zurückgenommen, sind sie wie radioaktive Abfälle zu behandeln.

## § 12

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1966

Der Minister  
für Chemische Industrie  
Dr. L ö s c h a u